

Förderverein der Schildbergschule

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schildbergschule“.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Das Geschäftsjahr liegt parallel zum Schuljahr, vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schildbergschule und ihrer Schüler. Der Verein fördert die Schule und deren Schüler in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel zur umfassenderen geistigen und körperlichen Bildung und Ausbildung der Schüler, Unterstützung sozialbedürftiger Schüler, durch Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftspflege.

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder es beantragen. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl von 2 Kassenprüfern
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei einer Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. einem Stellvertreter
3. einem Kassierer
4. einem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl aus. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Ämter sind ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der Sitzung eingeladen, und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

An den Sitzungen des Vorstandes können jeweils ein Vertreter der Schulleitung, des Kollegiums und der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 7

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung;
2. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung;
3. durch Tod.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Jugend, insbesondere der Schülerinnen und Schüler der Schildbergschule der Stadt Mülheim an der Ruhr, zu verwenden hat.

§ 11

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

§ 12

Übergangsvorschrift

Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen zu ändern.

Die vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.12.2013 geändert.